

Satzung

Postsportverein e.V. Mainz



Mai 2017

12. Ausgabe

§ 1

Präambel

Der im Jahre 1895 gegründete Postgesangverein „Stephania“ und die am 10. Oktober 1901 gegründete „Gesangsabteilung des Postunterbeamtenvereins“, dessen Gründung im Jahre 1888 erfolgte, schlossen sich im Jahre 1906 zum „Postgesangverein Mainz“ zusammen. Nach dem 1. Weltkrieg wurde der „Postgesangverein Mainz“ im Jahre 1924 wiedergegründet. Dieser am 24. August 1924 wiedergegründete „Postgesangverein Mainz“ und der am 23. Juli 1927 gegründete „Postsportverein Mainz“, dem der „Postgesangsverein“ im Jahre 1934 angegliedert wurde, wonach beide Vereine von diesem Zeitpunkt an den Namen „Postsportgemeinschaft e.V. Mainz“ führten, hat sich am 16. Mai 1951 wiedergegründet. Der Verein nennt sich „Postsportverein e.V. Mainz“.

Die Gesangsabteilung, die bei der Wiedergründung auf eigene Namensführung verzichtet hat, führt ab 01. Mai 1955 den Namen „Postgesangverein Mainz, Abteilung des Postsportvereins e.V. Mainz“.

§ 2

Vereinszweck

Der Postsportverein e.V. Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports in allen Sportarten, die Pflege der Jugend als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Erziehung, Pflege und Förderung sowie Verbreitung des deutschen Chorgesangs und des Volksliedes, die Pflege, Förderung und Erhaltung des rheinischen karnevalistischen Brauchtums, insbesondere u.a. durch das Veranstellen von Fastnachtssitzungen und nicht zuletzt die Pflege der Gemeinschaft zur Verfolgung der Vereinsziele in einer der Gegenwart entsprechender Form.

Parteilpolitische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind begünstigt werden.

Den ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern kann neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die einzelnen Abteilungen sind Mitglieder der jeweiligen Fachverbände.

§ 3

Organe

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins sind folgende Organe bestellt:

- ◆ Die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ der Ehrenrat

§ 4

Vorstand

Der Vorstand arbeitet als:

a) Geschäftsführender Vorstand, dem:

die Präsidentin bzw. der Präsident,

eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender für den Bereich Verwaltung,

eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender für den Bereich Vereinsheim,

eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender für den Bereich Veranstaltungen,

eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender für den Bereich Sport,

die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und

die 2. Schatzmeisterin bzw. der 2. Schatzmeister angehören und

b) dem Gesamtvorstand, dem als weitere Mitglieder:

der/die 1. Schriftführer/in,

der/die 2. Schriftführer/in,

der/die Jugendleiter/in ,

sowie

bis zu drei weitere Beisitzer angehören.

Die Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt nach § 12 durch die Mitgliederversammlung oder gemäß § 14 durch den Vorstand.

Die Regelung des internen Vereinslebens obliegt dem Vorstand. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand tritt zur Regelung, Leitung und Durchführung aller Angelegenheiten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn auf Einladung nach § 12 wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Vorstandsmitglieder haften mit dem persönlichen Vermögen nur dann für Fälle, wenn sie durch nachweislich vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln dem Verein Schaden zugefügt haben.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder anderen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5

Erweiterter Vorstand

Die Vereinsangelegenheiten werden in der Regel im erweiterten Vorstand beraten. Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen an.

Die Abteilungsleiterinnen bzw. die Abteilungsleiter werden in den alljährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Aufgabe des Ehrenrates ist es, rein persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er entscheidet auch bei Beschwerden gegen Ordnungsstrafen, die nach dem § 17 vom Vorstand verhängt werden können. Seine Entscheidungen erhalten mit der Verkündung Rechtskraft. Er ist Berufungsinstanz bei Ausschlussverfahren.

§ 7

Kassenprüfer

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüferinnen bzw. zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und das Ergebnis schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

§ 8

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. inaktiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen auch außerhalb des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft müssen die Unterschriften wenigstens von 30 Mitgliedern tragen oder können auf Beschluss des Vorstandes gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Anträge mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9

Aufnahmeanträge

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller die Anrufung des Vorstandes zu.

Die Mitgliedschaft rechnet vom Tag des Eingangs der Anmeldung. Der Beitrag ist vom 1. des folgenden Monats im Voraus gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Kündigungsschreiben muss am 10. des 3. Vierteljahresmonats vorliegen, um zum Ende des Vierteljahres wirksam zu werden. Die Ausscheidende bzw. der Ausscheidende bleibt für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen (Beiträge, Schulden usw.) in vollem Umfang haftbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Zuvor ist die Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters einzuholen und das Mitglied zu hören. Die Ausgeschlossene bzw. der Ausgeschlossene kann gegen diese Entscheidung den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.

Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es :

1. mit der Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung, mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, oder
2. durch Handlungen oder Unterlassungen die Vereinsziele oder Interessen gefährdet oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder
3. sich grober Verstöße gegen die Satzung oder Verleitung hierzu schuldig macht.

§ 11

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleiche Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu erfüllen und alles zu tun, was die Ziele und das Ansehen des Vereins fördert und mehrt.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, sind aber von den finanziellen Verpflichtungen befreit.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Vereinsorgane regeln ihre Angelegenheiten in nachstehend genannten Versammlungen:

1. Mitgliederversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Vorstandssitzungen
4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes
5. Sitzungen des Ehrenrates

Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder in der Tagespresse oder per E-Mail oder durch persönliches Anschreiben einzuberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

- | | |
|------------------------------|--|
| a) Jahresbericht | e) ggf. Neuwahl des Vorstandes |
| b) Kassenbericht | f) ggf. Neuwahl des Ehrenrates |
| c) Bericht der Kassenprüfer | g) ggf. Neuwahl der Kassenprüferinnen bzw.
der Kassenprüfer |
| d) Entlastung des Vorstandes | h) ggf. Bestätigung der Abteilungsleiterinnen
bzw. der Abteilungsleiter |

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Aus der Mitte der Versammlung werden ein Mitglied als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer gewählt. Der Wahlgang zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird von diesen geleitet.

Nach der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten übernimmt diese bzw. dieser die Leitung der weiteren Wahlhandlungen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Ehrenrates und die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer werden einzeln von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgeschlagen. Aus der Versammlung können weitere geeignete Vorschläge gemacht werden.

Zur Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes kann jedes Mitglied vorgeschlagen werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt bei Abstimmungen über einen Vorschlag mit Handzeichen. Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren.

Die oder der gemäß Jugendordnung in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiterinnen oder Jugendleiter bedürfen der Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, je nach Bedarf, vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe an den Vorstand von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstandssitzungen und Sitzungen des Ehrenrates finden nach Bedarf statt und sind rechtzeitig, schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

§ 13

Beschlussfähigkeit/Protokolle

Alle im § 12 genannten ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zum Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Die Beschlüsse werden durch Protokolle beurkundet und sind von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand vorzulegen, der über die Annahme beschließt.

Die Protokolle / Niederschriften von Sitzungen des Geschäftsführenden- und Gesamt- bzw. Erweiterten Vorstandes werden von den an der Sitzung anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Sitzungsprotokolle der verschiedensten Ausschüsse und Zusammenkünfte des Jugendrates und der Abteilungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 14

Ergänzung des Vorstandes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl gilt für die laufende Amtsperiode.

§ 15

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine nur zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sie ist aber nur dann beschlussfähig, wenn drei Viertel der noch vorhandener Mitglieder anwesend sind. Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens beschließt die oben genannte Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung in Tätigkeit und hat das Vereinsvermögen, dem Beschluß der auflösenden Versammlung entsprechend zu verwalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Betreuungswerk der Deutschen Bundespost e.V., 70469 Stuttgart.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur in der alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie sind mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Ordnungsstrafen

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung Ordnungsstrafen zu verhängen. Sie bestehen aus vorübergehender Entziehung satzungsgemäßer Rechte. Gegen die Verhängung solcher Strafen ist binnen 8 Tagen die Beschwerde an den Ehrenrat möglich, der endgültig entscheidet. Die Strafe ist rechtswirksam, wenn innerhalb der Frist eine Beschwerde nicht eingeht, oder diese vom Ehrenrat abgewiesen wird.

§ 18

Beitrag

Der monatliche Grundbeitrag (Beitrag für aktive und inaktive erwachsene und jugendliche Mitglieder) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Weitergehende Beitragsregelungen, insbesondere Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen. Soweit für einzelne Abteilungen besondere Beiträge notwendig werden, sind diese von den Mitgliedern dieser Abteilungen aufzubringen.

Die Beiträge sind gemäß den Bestimmungen der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Alle Beiträge werden zentral verwaltet.

Die Mitglieder sind, sofern sie ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen berechtigt, sich in allen Abteilungen des Vereins zu betätigen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist am 01. August 1952 in Kraft getreten.

Nach Änderungen am 29. Oktober 1979, am 26. Oktober 1983, am 16. Oktober 1989, am 20. Mai 1996, am 29. Oktober 2001, am 28. April 2003, am 24. April 2006, am 30. März 2009, am 31. August 2009, am 27. April 2015 und am 15. Mai 2017, ist sie in der vorstehenden Fassung ab 15. Mai.2017 gültig.